



Nr 230

(Gemeinde
Ostermündigen

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARK- UND GRÜNAN- LAGEN



BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARK- UND GRÜNANLAGEN

Präsidialabteilung

BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARK- UND GRÜNLANDEN

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Allgemeines	1-5
Anordnungen.....	7-7
B -----	
Biotope / kommunale Naturschutzgebiete	6-6
I -----	
Inkrafttreten.....	11-7
N -----	
Nutzung	5-6
R -----	
Rechtspflege.....	9-7
S -----	
Spielen	4-6
U -----	
Untersagte Handlungen.....	3-5
V -----	
Vollzug.....	8-7
W -----	
Widerhandlungen.....	10-7
Z -----	
Zweck	2-5

BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARK- UND GRÜNANLAGEN

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Allgemeines	5
Zweck	5
Untersagte Handlungen.....	5
Spielen	6
Nutzung	6
Biotop / kommunale Naturschutzgebiete	6
Anordnungen	7
Vollzug	7
Rechtspflege.....	7
Widerhandlungen.....	7
II Schlussbestimmungen.....	7
Inkrafttreten.....	7

BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARK- UND GRÜNLANLAGEN

Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegengesetzes vom 16. März 1998, sowie Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 31. Mai 2002 folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARK- UND GRÜNLANLAGEN

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemeines	Art. 1
	<p>¹ Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Anlagen, wie Parkanlagen, Spielplätze, Biotope, kommunale Naturschutzgebiete, Familienfeuerstellen, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehen. Diese Flächen werden in der Folge kurz „Park- und Grünanlagen“ genannt.</p> <p>² Personen, die mit Herstellungs- oder Unterhaltsarbeiten in den Park- und Grünanlagen beauftragt sind, unterliegen während der Ausführung dieser Arbeiten nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.</p>
Zweck	Art. 2 <p>Die öffentlichen Park- und Grünanlagen dienen der Bevölkerung zur Erholung und können im Rahmen dieses Reglements von jedermann dort benutzt werden, wo dies durch Einzelanordnung nicht ausdrücklich untersagt ist.</p>
Untersagte Handlungen	Art. 3 <p>Das Beschädigen, Verunreinigen und zweckwidrige Benützen der Park- und Grünanlagen und ihrer Einrichtungen ist verboten. In den Park- und Grünanlagen ist daher untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none">Blumen, Zweige, Äste oder Sträucher abzureissen, abzuschneiden oder auszugraben;Bäume zu beschädigen;Entfachen von Feuer (ausgenommen bei offiziellen Grill- oder Feuerstellen);übermässiger Lärm (insbesondere gilt das Reglement zum Schutze vor Lärm);

BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARK- UND GRÜNANLAGEN

- e. Deponieren und Liegenlassen von Abfällen und Gegenständen jeglicher Art;
- f. Konsumieren von Drogen und übermässiger Alkoholkonsum;
- g. Übernachten und Campieren (ausgenommen Familienfeuerstellen);
- h. freies Laufen lassen und Versäubern von Hunden in den Parkanlagen und auf Spielplätzen ausgenommen in den offiziellen Hundetoiletten (Anordnung auf Tafel ist einzuhalten);
- i. Befahren mit Fahrzeugen jeder Art, ausgenommen Radfahren auf markierten Fuss- und Radwegen sowie das Abstellen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern, ausgenommen auf den signalisierten Abstellflächen;
- j. das Baden und das Badenlassen von Tieren in Parkweihern und in den Feuchtbiotopen;
- k. das Stören der Tiere;
- l. Fischen und das Sammeln oder Aussetzen von Lebewesen aller Art;
- m. Befahren mit Booten und Modellbooten mit Verbrennungsmotor;
- n. Betreten der Eisflächen / Eislaufen.

Art. 4

- | | | |
|---------|---|--|
| Spielen | 1 | Spielplätze sind als solche bezeichnet und dürfen nur ihrer Einrichtung und Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. |
| | 2 | Fussballspielen und andere Ballspiele sind auf gekennzeichneten Plätzen erlaubt. |

Art. 5

- | | | |
|---------|---|---|
| Nutzung | 1 | Die Park- und Grünanlagen sind für den Allgemeingebrauch bestimmt, ausgenommen die speziell bezeichneten Gebiete, wie Biotope usw. |
| | 2 | Weitergehende öffentliche Aktivitäten wie Kulturveranstaltungen, Versammlungen, das Aufstellen von Markt- oder Verkaufsständen benötigen eine Bewilligung des Tiefbauamtes. |

Art. 6

- | | | |
|--|---|--|
| Biotope / kommunale Naturschutzgebiete | 1 | Biotope und kommunale Naturschutzgebiete sind als solche gekennzeichnet. |
| | 2 | Es gilt ein Betretungsverbot zum Schutze für Pflanzen und Tiere. |

BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARK- UND GRÜNLANDEN

	Art. 7	
Anordnungen		Den Anordnungen des Gemeindepersonals ist Folge zu leisten.
	Art. 8	
Vollzug		Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).
	Art. 9	
Rechtspflege	1	Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
	2	Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
	Art. 10	
Widerhandlungen	1	Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden gemäss Art. 58 ff Gemeindegesetz mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Für Bussenverfügungen ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher Tiefbau zuständig.
	2	Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

	Art. 11	
Inkrafttreten	1	Das Reglement tritt auf den 1. Mai 2007 in Kraft.
	2	Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Ostermundigen, 15. Februar 2007
Grosser Gemeinderat

Marianne Neuenschwander
Präsidentin

Jürg Kumli
Sekretär

BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARK- UND GRÜNANLAGEN

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Ostermundigen, im April 2007

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin